



frauHantke
events

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Event-Agenturvertrag

Für das Vertragsverhältnis zwischen der Agentur frauHantke events und dem Veranstalter / Auftraggeber zur Verwirklichung einer Veranstaltung gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen:

1. Allgemeines

- (1) Alle Agenturleistungen (Eventberatung, -konzeption, -planung, -organisation, -betreuung und -nachbereitung) erfolgen zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen.
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Veranstalters / Auftraggebers gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Agentur. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Veranstalters / Auftraggebers, auf die in Formularen oder in eigenen Dateien, auf Rechnern, Websites oder entsprechenden Medien verwiesen wird, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Es kommt ein Vertragsverhältnis nur auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

2. Pflichten der Agentur

Bei bestehender Inkassovollmacht ist die Agentur verpflichtet, vereinnahmte Gelder (z. B. Sponsoring, Werbung) unter Abzug ihrer ggf. vereinbarten Provision / Vergütung unverzüglich an den Auftraggeber auszus zahlen.

3. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen oder Neuigkeiten, die für die Eventberatung, -konzeption, -planung, -organisation, -betreuung oder -nachbereitung von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen. Soweit Eventdienstleister im vertragsgegenständlichen Bereich an den Auftraggeber direkt herantreten, ist er verpflichtet, diese an die Agentur zu verweisen und die weiteren Vertrags- und Organisationsverhandlungen der Agentur zu überlassen.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur sorgfältigen Erfüllung der Verträge, die die Agentur in seinem Namen abgeschlossen hat.
- (3) Der Auftraggeber stellt der Agentur zur Erfüllung der vereinbarten Agenturleistungen das notwendige Werbematerial, Firmenlogo, Veranstaltungslogo, Fotos, Videos, Presseveröffentlichung u. ä. zur Verfügung und erteilt auf Wunsch weitere Informationen über die durchzuführende Veranstaltung und den genauen Programm Inhalt.
- (4) Der Auftraggeber trägt als Auftraggeber die typischen Veranstalterlasten (eventuell anfallende GEMA-Gebühr, KSK-Abgabe, sog. Ausländersteuer, Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung etc.) und ist für die rechtzeitige Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und / oder Anmeldungen allein zuständig. Sollten Auflagen durch eine Behörde erteilt worden sein, sind diese der Agentur unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Auftraggeber gewährleistet, dass am Veranstaltungsort und -tag ein kompetenter Ansprechpartner für die Agentur gestellt wird. Dieser Vertreter gilt als bevollmächtigt, sämtliche erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen für die Agentur abzugeben oder entgegenzunehmen.

4. Rechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch darauf, dass die Agentur ihre im vertragsgegenständlichen Angebot spezifizierten beschriebenen Aufgaben gewissenhaft und aktiv wahrnimmt.
- (2) Der Auftraggeber hat gegenüber der Agentur jederzeit Anspruch auf Auskunft und Einsicht in die vertragsgegenständlichen Angelegenheiten.

5. Rechte der Agentur

- (1) Die Agentur hat Verhandlungs-, Abschluss- und Inkassovollmacht für den Auftraggeber und darf für ihn Verträge (z. B. Location, Catering, Technik, Sponsoring, Werbung) abschließen und die vereinbarten Gelder für ihn treuhänderisch vereinnahmen.
- (2) Die Agentur darf Arbeitsergebnisse in Auszügen sowie Name und Logo des Auftraggebers zu Referenzzwecken verwenden.

6. Grundsätze zur loyalen Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten kooperativ und loyal mit dem Ziel einer optimalen Veranstaltungsplanung und -durchführung nach den klassischen Regeln des Projektmanagements zusammen.
- (2) Streitigkeiten werden sie mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung fair austragen.
- (3) Über alle Angelegenheiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, werden sie auch nach Beendigung dieses Vertrages Stillschweigen bewahren. Dies gilt insbesondere auch für Vertragsabschlüsse mit Eventdienstleistern, Sponsoren und Künstlergagen, die absolut vertraulich zu behandeln sind.

7. Vergütung

- (1) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vereinbarten Agenturtätigkeiten erst nach Eingang der vereinbarten Anzahlung aufgenommen werden.

- (2) Wenn der Auftraggeber umfangreiche Planungen / Arbeiten und dergleichen außerhalb der laufenden Betreuung / Organisation / Beratung ändert und / oder abbricht, wird er der Agentur alle angefallenen Kosten ersetzen und sie von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.
- (3) Haben die Parteien eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen und kommt der Auftraggeber mit einer Rate mehr als 14 Arbeitstage in Rückstand, so ist die Agentur berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern.
- (4) Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit der Kostenvorschüsse oder Abschlagszahlungen nicht, ist die Agentur neben den sonstigen Rechten auch ohne Mahnung zur sofortigen Einstellung der Agenturtätigkeiten berechtigt.
- (5) Wird die Veranstaltung nachträglich nicht durchgeführt, so bleibt der Vergütungsanspruch in voller Höhe bestehen. Geht der Agentur die schriftliche Mitteilung über den Ausfall der Veranstaltung vor deren Durchführung zu, ist die Agentur befugt, das bis dahin abgerufene Auftragsvolumen zzgl. ihrer Auslagen sowie 30% des bis dahin noch nicht abgerufenen Auftragsvolumens abzurechnen. Liegt der Zeitpunkt der Mitteilung 14 Arbeitstage vor der Veranstaltung oder später, bleibt der volle Vergütungsanspruch mit dem Auslagen- / Kostenersatzanspruch bestehen. Kosten der an die Subunternehmer für Dritteleistungen zu entrichtenden Storno- oder Kündigungsgebühren sind vom Auftraggeber zu zahlen.
- (6) Mit der Vergütung sind alle branchenüblichen Aufwendungen der Agentur abgegolten. Darüber hinaus gehende Aufwendungen (z.B. Kosten für Drucksachen, Porto, Kurier) gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (7) Fahrt- und Unterbringungskosten für vertraglich veranlasste Reisen darf die Agentur dem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellen. Erstattungsfähig sind die Kosten für Taxifahrten, Bahnfahrten 2. Klasse, Economy-Flugreisen und Hotels mit drei Sternen. Upgrades sind zulässig, wenn der jeweilige Preis den einer/s vergleichbaren Fahrt / Fluges / Zimmers der vorgenannten Kategorien nicht übersteigt. Bei Einsatz eines eigenen PKW dürfen 0,30 € pro gefahrenen Kilometer in Ansatz gebracht werden. Reisen ins Ausland bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers, um abgerechnet werden zu können.

8. Vertragsstrafe / pauschalierter Schadensersatz

- (1) Verletzt der Auftraggeber die vertragliche Schweigepflicht, kann die Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe von 1000,- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung ohne Fortsetzungszusammenhang verlangen. Begehrt der Auftraggeber eine sonstige schuldhaft Vertragsverletzung, kann die Agentur eine Vertragsstrafe von 500,- € verlangen.
- (2) Bei unberechtigter Verwendung, Erstellung durch Bearbeitung oder Weitergabe der durch die Agentur konzipierten / erstellten und urheberrechtlich geschützten Materialien, (Werbe-)Konzepte, Unterlagen, Pläne etc. wird vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ein Mindesthonorar in Höhe des Fünffachen des vereinbarten, üblichen oder des anhand der jeweils gültigen Lizenzsätze zu ermittelnden Nutzungshonorars fällig. Unterbleibt der Urheber- und / oder Agenturvermerk, so hat die Agentur auf einen Zuschlag in Höhe von - ggf. jeweils - 100% zum jeweiligen Nutzungshonorar zzgl. angefallener Verwaltungskosten und Rechtsanwaltskosten Anspruch.
- (3) Der Beweis eines geringeren Schadens bleibt beiden Parteien offen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die vorstehenden Schadenspauschalierungen nicht ausgeschlossen.

9. Haftungsausschluss

- (1) Die Agentur schließt dem Auftraggeber gegenüber mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit seine Haftung für jeden Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzliche oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Agentur oder eines gesetzlichen Vertreters / eines Erfüllungsgehilfen beruht. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- (2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung.
- (3) Eine Abänderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht gegeben.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Agentur von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit der Organisation des Events freizustellen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln der Agentur oder eines gesetzlichen Vertreters / eines Erfüllungsgehilfen.
- (5) Zwischen der Agentur, den Besuchern, den Eventdienstleistern (Catering, Technik usw.) des Events, sowie den Künstlern besteht keinerlei vertragliche Beziehung. Daher schließt die Agentur jegliche Haftung gegenüber diesen aus. Sollten solche Ansprüche dennoch geltend gemacht werden, verpflichtet sich der Auftraggeber hiermit unwiderruflich und bedingungslos zur Schadloshaltung bzw. dazu, die Agentur von allen Ansprüchen freizustellen. Ferner verpflichtet er sich, alle Kosten zu übernehmen, die dem Kooperationspartner aufgrund der Abwehr gegen Ansprüche dieser Art entstehen.

10. Schlussbestimmung

Sollte eine der AGB-Bestimmungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

frauHantke events Inhaberin T +49 (0) 30.57 70 60 07-0
Rubensstraße 106 Janina Hantke F +49 (0) 30.57 70 60 07-9
12157 Berlin info@frauHantke.de
www.frauHantke.de

USt-IdNr. DE274607197
Bankverbindung | Janina Hantke
IBAN DE20120300001015312935
BIC BYLADEM1001